



Bleibt mein Urlaubsanspruch bestehen?

Noch offene Urlaubsansprüche und eventuell Ansprüche auf zusätzliches Urlaubsgeld bestehen auch gegenüber dem Insolvenzverwalter. Dieser hat den Urlaub zu erteilen. Wenn der Urlaub erst nach der Insolvenzeröffnung angetreten wird, oder das Arbeitsverhältnis nach der Eröffnung endet, sind alle Urlaubsentgelt- oder Urlaubsabgeltungsansprüche vom Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeiten an die betreffenden Arbeitnehmer auszuzahlen.

Insolvenzgeld...

Was ist das?

Die Entgelte der letzten drei Monate, die das Arbeitsverhältnis vor der Insolvenzeröffnung bestanden hat, werden als so genanntes Insolvenzgeld von der Arbeitsagentur bezahlt. Voraussetzung: Der Arbeitgeber hat die Vergütung nicht gezahlt. Sie müssen das Insolvenzgeld bei der Arbeitsagentur beantragen. Damit Sie keine Frist versäumen, sollten Sie sich an die IG Metall wenden.

Wann und wie beantrage ich das?

Sie müssen bei Insolvenzeröffnung umgehend einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Maximal jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis. Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn eine Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt. Das fordert zwar die Arbeitsagentur beim Insolvenzverwalter an, damit Ihr Antrag aber schnell bearbeitet wird, können Sie die Bescheinigung auch selbst beschaffen und der Arbeitsagentur geben.

Falls Sie den Antrag verspätet stellen müssen, legen Sie die Gründe für die Verzögerung ausführlich dar, und geben Sie insbesondere an, wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis erfahren haben. Unterstützung bekommen Sie bei Ihrer IG Metall Verwaltungsstelle.

Wie hoch ist das Insolvenzgeld?

Das Insolvenzgeld beträgt 100 Prozent des Nettoentgelts. Voraussetzung: Ihr Brutto-Monatseinkommen liegt nicht über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (derzeit Westen: 5.400 Euro, Osten: 4.550 Euro).

Wir haben weitere Informationen zu folgenden Themen für Sie zusammengestellt:

- Kurzarbeit
- Aufhebungsvertrag
- Beschäftigungssicherung
- Kündigung

Fragen Sie bei Ihrem Betriebsrat oder in Ihrer IG Metall Verwaltungsstelle nach den entsprechenden Flyern.

Sind Sie noch nicht Mitglied der IG Metall?

Das können Sie ändern!

Unser Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

www.igmetall.de

Unternehmensinsolvenz

Informationen & Tipps für Beschäftigte



Herausgeber:
IG Metall Vorstand,
Funktionsbereich IT- und Elektroindustrie / Angestellte und
Funktionsbereich Sozialpolitik, Ressort Arbeitsrecht
Redaktion: Carina Weißbrunner, Andrej Wroblewski
März 2009

16109-23550

Fragen & Antworten

Was bedeutet Insolvenz?

Insolvenz bedeutet, dass das Unternehmen zahlungsunfähig ist oder zu werden droht. Durch das Insolvenzverfahren sollen die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden und der Betrieb die Möglichkeit einer Sanierung erhalten. Als Gläubiger werden alle diejenigen bezeichnet, die aufgrund eines Schuldverhältnisses noch (Geld-) Leistungen von dem Insolvenzbetrieb einfordern. Gläubiger können andere Firmen sein, die auf die Bezahlung Ihrer Rechnungen warten, Gläubiger können jedoch auch Sie als Arbeitnehmer/in sein. Dann z. B., wenn Entgeltforderungen (noch) nicht beglichen wurden.

Was ist ein Insolvenzverwalter?

Ist für ein Unternehmen Insolvenz beantragt, wird vom Amtsgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Dieser überprüft die Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Er schlägt anschließend dem Gericht in einem Gutachten das weitere Vorgehen vor wie z. B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Falle wird der vorläufige Insolvenzverwalter zum tatsächlichen Insolvenzverwalter und ersetzt den Arbeitgeber mit allen Konsequenzen.

Bleibt der Betriebsrat weiterhin im Amt?

Der Betriebsrat bleibt während des Insolvenzverfahrens im Amt – im Falle der Betriebsstilllegung so lange, bis er alle seine Aufgaben und Pflichten aus dem Betriebsverfassungsgesetz erledigt hat. Der Insolvenzverwalter muss wie jeder Arbeitgeber sämtliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates beachten.

Welche Kündigungsfristen gelten bei einer Insolvenz des Arbeitgebers?

Der Betrieb muss sich auch bei Zahlungsunfähigkeit weiterhin an die gesetzlichen, tariflichen sowie arbeitsvertraglichen Kündigungsfristen halten. Erst der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter kann mit einer auf maximal 3 Monate verkürzten Frist kündigen. Die Gekündigten müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden. Ihr persönlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt zu laufen.

Was soll ich bei einer betriebsbedingten Kündigung machen?

Wenn die Aussicht besteht, dass der Betrieb weiter geführt wird, empfiehlt sich eine Kündigungsschutzklage. Sie müssen die Klage innerhalb von drei Wochen beim Arbeitsgericht einreichen. In diesem Fall: Wenden Sie sich umgehend an Ihre IG Metall Verwaltungsstelle.

Soll ich selbst kündigen?

In der Regel ist das nicht zu empfehlen, denn die Arbeitsagentur kann eine Sperrzeit verhängen. Die Insolvenz allein gilt nicht als Kündigungsgrund. Eine Ausnahme können erhebliche Entgeltrückstände darstellen. Bevor Sie von sich aus kündigen, sollten Sie die Rechtsberatung der IG Metall in Anspruch nehmen. Sie ist für Mitglieder kostenlos.

Entgelt

Bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Ja. Sie haben Anspruch auf Bezahlung, auch wenn das Unternehmen Insolvenz angemeldet hat. Falls Sie jedoch der Insolvenzverwalter von der Arbeit freistellt, können Sie Leistungen bei der Arbeitsagentur beantragen.

Wie soll ich mich bei erheblichen Entgeltrückständen verhalten?

Es kann sein, dass in diesem Fall eine Eigenkündigung aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist. Bevor Sie jedoch handeln: Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsrat oder der IG Metall beraten!

Muss ich trotz Entgeltrückstand weiter arbeiten?

Vorerst ja. Sie dürfen der Arbeit erst fernbleiben, wenn:

- der Vergütungsrückstand nicht unerheblich ist
- Sie dem Arbeitgeber zuvor ausdrücklich erklärt haben, dass Sie auf Grund des Entgeltrückstands zu Hause bleiben. Wegen der rechtlichen Risiken sollten Sie vor dem Fernbleiben die Rechtsberatung der IG Metall in Anspruch nehmen.

Werden mir die Entgeltrückstände erstattet?

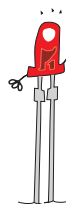
Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, allen Gläubigern soweit wie möglich ihr Geld zu zahlen. Auch Beschäftigte, deren Entgelt nicht gezahlt wurde, sind Gläubiger. Doch in der Regel ist es nicht möglich, alle Forderungen zu erfüllen. Das Gesetz sieht eine Rangfolge vor, welche Forderungen vorrangig zu erfüllen sind. Es unterscheidet zwischen:

- Masseverbindlichkeiten: Ansprüche, die **nach** der Insolvenzeröffnung entstehen (z. B. laufende Entgeltansprüche von Beschäftigten). Masseverbindlichkeiten werden vorrangig ausgeglichen.



Wichtig: Masseverbindlichkeiten müssen innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht und eventuell eingeklagt werden. Hierzu sollten Sie sich an Ihre IG Metall Verwaltungsstelle wenden.

- Insolvenzforderungen: Ansprüche, die bereits **vor** der Insolvenzeröffnung bestanden. Dazu zählen auch Entgeltrückstände. Falls die so genannte verbleibende Insolvenzmasse nicht für den Ausgleich aller Insolvenzforderungen ausreicht, werden diese gleichmäßig prozentual getilgt oder gar nicht bezahlt, wenn nach Bezahlung der Masseverbindlichkeiten nichts mehr übrig bleibt.



Wichtig: Insolvenzforderungen müssen beim Insolvenzverwalter schriftlich angemeldet werden. Hierbei muss die Anmeldefrist beachtet werden, die in dem gerichtlichen Eröffnungsbeschluss genannt ist. Beim Ausfüllen des Formulars hilft der Betriebsrat, die IG Metall und manchmal das Lohn- und Gehaltsbüro des Insolvenzverwalters. Bei versäumter Frist sollte mit der IG Metall die Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung besprochen werden.

Was bringt mir jetzt noch eine Mitgliedschaft in der IG Metall?

Jetzt lohnt es sich um so mehr, Mitglied der Gewerkschaft zu sein. Die IG Metall berät nicht nur ihre Mitglieder bei Fragen wie z. B. Insolvenzforderungen oder Masseverbindlichkeiten, sondern vertritt sie auch gegenüber dem Insolvenzverwalter und vor Gericht.